

## Hausfriedensbruch (§ 123; siebenter Abschnitt. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung)

### I. Überblick

Tatobjekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnung, Geschäftsräume oder das befriedete Besitztum eines anderen</li> <li>abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind</li> </ul>
Tathandlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Var. 1: widerrechtliches Eindringen</li> <li>Var. 2: Weigerung, sich auf die Aufforderung des Berechtigten hin zu entfernen</li> </ul>
geschütztes Rechtsgut	<ul style="list-style-type: none"> <li>das private Hausrecht</li> <li>nicht aber: die öffentliche Ordnung; die öffentliche Ordnung wird allerdings von § 124 geschützt</li> </ul>

### II. Struktur

Tatobjekt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnung: auch Nebenräume, Treppen, Keller, Wohnwagen, Zelt, nicht aber Auto (Fortbewegungsmittel)</li> <li>Geschäftsräume</li> <li>befriedetes Besitztum: Grundstücke, die umzäunt, ummauert o. ä. sind; auch Abbruchhäuser (Hausbesetzer!)</li> <li>abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind: Bahnhofshallen, Verwaltungsgebäude, Kirchen; Omnibusse, Züge usw.</li> </ul>
Tathandlung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Var. 1: widerrechtliches Eindringen</li> <li>Var. 2: Weigerung, sich auf Aufforderung des Berechtigten zu entfernen</li> </ul>
Was versteht man unter einem „widerrechtlichem Eindringen“?	<ul style="list-style-type: none"> <li>das Merkmal „widerrechtlich“ ist kein Tatbestandsmerkmal, sondern kennzeichnet die allgemeine Rechtswidrigkeit</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eindringen bedeutet: ein Mensch betritt körperlich den geschützten Bereich gegen den Willen des Berechtigten</li> <li>• liegt ein Einverständnis des Berechtigten vor, so handelt es sich nicht um ein „Eindringen“</li> </ul>
Wer ist „Berechtigter“?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Inhaber des Hausrechts ist Berechtigter</li> <li>• bei mehreren Berechtigten kann jeder ein wirksames Einverständnis geben</li> <li>• dies gilt aber nur insoweit, als ein Einverständnis zumutbar ist (Unzumutbarkeit bei Ehebruch)</li> </ul>
Was versteht man unter der Weigerung, sich auf Aufforderung des Berechtigten zu entfernen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 123 Abs. 1 Var. 2 ist missverständlich formuliert</li> <li>• gemeint sind gerade nicht Fälle, in denen jemand zunächst „ohne Befugnis verweilt“, also eingedrungen ist</li> <li>• gemeint sind vielmehr Fälle, in denen jemand zunächst diese Befugnis hat, sich dann aber nach Aufforderung durch den Berechtigten nicht entfernt</li> </ul>
Wie löse ich folgenden Fall: E verwechselt die Wohnungstür und betritt irrtümlich die Wohnung des N. Dies wird ihm erst bewusst, als er schon im Wohnzimmer steht. E beschließt, das Besteck zu klauen, wo er doch schon einmal in der Wohnung ist. Hat sich E wegen Hausfriedensbruchs strafbar gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 123 Abs. 1 Var. 1: E hat den objektiven Tatbestand verwirklicht; er irrte aber über einen Tatbestand (fremde Wohnung); deshalb hat er den subjektiven Tatbestand (Vorsatz) nicht erfüllt</li> <li>• § 123 Abs. 1 Var. 2: scheidet aus, da N nicht anwesend war und daher den E auch nicht zum Verlassen der Wohnung auffordern konnte</li> <li>• §§ 123 Abs. 1 Var. 1, 13: E hat den objektiven Tatbestand erfüllt; sobald er seinen Irrtum erkannt hat, besitzt er auch Vorsatz im Hinblick auf das Eindringen (durch Nicht-Entfernen); er ist Garant aus vorangegangenem pflichtwidrigen Tun (er durfte die Wohnung objektiv nicht betreten)</li> </ul>